

RS UVS Wien 1997/04/07 04/G/33/62/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1997

Rechtssatz

Durch die Zitierung der diesbezüglichen Auflage "wonach alle Druckgaspackungen im Verkaufsraum in Regalen und Fächern..." im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Verbindung mit der konkreten Tatlastung "insoferne nicht in solchen Regalen gelagert waren..." wird hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Tatort der Verkaufsraum der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses näher umschriebenen Betriebsanlage ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvls/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at